

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

November 2020

Schützen mich Leiharbeiter vor einer Kündigung?

Darf einem Arbeitnehmer der Stammelegschaft betriebsbedingt gekündigt werden, obwohl im Betrieb Leiharbeiter eingesetzt werden? Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden: Ein Automobilzulieferer beschäftigt etwa 100 Arbeitnehmer und ständig sechs Leiharbeiter. Es entsteht ein Personalüberhang, weil ein Auftraggeber seine Autoproduktion reduziert. Deshalb kündigt der Zulieferer einigen Arbeitnehmern betriebsbedingt. Zwei erheben Kündigungsschutzklage- und gewinnen.

Das Gericht führt aus: Die betriebsbedingten Kündigungen seien unwirksam, die Gekündigten hätten auf den Arbeitsplätzen der Leiharbeiter weiter beschäftigt werden können und müssen. Diese Arbeitsplätze seien kündigungsschutzrechtlich freie Arbeitsplätze. Denn Leiharbeiter, die fortlaufend beschäftigt würden, seien nicht bloße Personalreserve zur Abdeckung von Vertretungsbedarf. Wenn immer wieder Arbeitnehmer in einem absehbaren Umfang ausfielen, sei kein schwankendes, sondern ein ständiges (Sockel-) Arbeitsvolumen vorhanden. Mit diesem hätten die gekündigten Mitarbeiter beschäftigt werden müssen. Das Gericht hat Rechtsmittel gegen seine Entscheidung zugelassen. Es ist also abzuwarten, ob das Bundesarbeitsgericht ähnlich urteilt. Wenn aber die Entscheidung Schule macht, werden betriebsbedingte Kündigungen noch einmal erschwert.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z